



HESSISCHER LANDTAG

08. 07. 2009

Kleine Anfrage

der Abg. Waschke (SPD) vom 01.04.2009

betreffend interkommunale Zusammenarbeit bei Kindertagesstätten
und

Antwort

des Ministers für Arbeit, Familie und Gesundheit

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Ländliche Regionen Hessens sind von den Folgen des demografischen Wandels stark betroffen. Um für junge Familien attraktiv zu bleiben, müssen sie Einrichtungen wie Kindergärten und Schulen weiterhin vorhalten, obwohl die Auslastungsrate zum Teil drastisch gesunken ist. Eine Lösungsmöglichkeit für dieses Problem könnte eine interkommunale Zusammenarbeit bei der Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen sein.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und für Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Modelle interkommunaler Zusammenarbeit auf dem Sektor Kindertagesstätten gibt es in Hessen und auf welche Bereiche erstrecken sich diese?

Das Hessische Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit fördert seit dem Sommer 2008 aus Modellmitteln das Projekt "Kinder-Tagesbetreuung in kirchlich-kommunaler Kooperation" ("KiTa 3K") in Höhe von 50.000 €.

Träger des Projektes sind die Kommunen Angelburg, Biedenkopf, Breidenbach, Dautphetal und Steffenberg im Landkreis Marburg-Biedenkopf sowie die Arbeitsgemeinschaft der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN). Bei dem Projekt handelt es sich um einen in Hessen bisher einmaligen Versuch, einen Kooperationszusammenschluss mit verschiedenen kirchlichen und kommunalen Trägern von Kindertageseinrichtungen aus mehreren Gemeinden aufzubauen. Mit KiTa 3K sollen träger- und gemeindeübergreifend Synergieeffekte genutzt und neue wirkungsvolle Lösungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen und strukturellen Qualität in den Kindertageseinrichtungen erprobt werden. Die Träger werden unter anderem bei folgenden Aufgaben unterstützt und entlastet:

- Entwicklungs-/Bedarfsplanung nach § 30 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB),
- Umsetzung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes,
- Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- Projektentwicklung,
- Aufbau von Angeboten für und mit örtlichen Firmen,
- Ausbau von Kindertageseinrichtungen zu Knotenpunkten/Familienzentren mit Schlüsselfunktion im Sozialraum,
- Vermittlung von Vertretungspersonal,
- Begleitung bei der Konzeptionsentwicklung/Schärfung der Angebots- und Einrichtungsprofile,
- Abstimmung von Rechtsregelungen und Verwaltungsverfahren,
- bürokratische Aufgaben (Antrags- und Berichtswesen, Sammlung und Austausch statistischer Daten).

Im Projektverlauf wird im Sinne eines lernenden Systems kontinuierlich geprüft, welche Aufgaben sinnvollerweise vor Ort in den Kindertageseinrichtungen und bei den Trägern wahrgenommen werden und für welche Aufgaben sich eine Kompetenzbündelung anbietet. Als kommunale Arbeitsgemeinschaft organisiert ist die für die praktische Umsetzung eingerichtete "Agentur KiTa 3K" rechtlich unter dem Dach der Gemeindeverwaltung Dautphetal angesiedelt. Personell ist sie mit zwei 2/3 Stellen (sowie zwei Minijobs), jeweils aus den Bereichen Verwaltung und Pädagogik, ausgestattet (weitere Informationen unter <http://www.kita3k.de/>).

Weitere Modelle interkommunaler Kooperation im Bereich Kindertageseinrichtungen sind dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit sowie dem - für das Förderprogramm zur Bildung von gemeinsamen kommunalen Dienstleistungszentren zuständigen - Hessischen Ministerium des Innern und für Sport nicht bekannt.

Nach Auskunft des Hessischen Landkreistages gibt es im Landkreis Groß-Gerau seit 2001 einen "Kommunalen Trägerarbeitskreis für Kindertagesstätten", der sich einerseits mit der Bedarfsplanung gemäß § 30 HKJGB befasst und andererseits Berichte, Empfehlungen und Arbeitshilfen erarbeitet, abstimmt und nach erfolgter Beschlussfassung durch den Kreis Ausschuss/Kreistag veröffentlicht. Mit dieser Arbeitsweise wird eine abgestimmte und qualitativ abgesicherte Kindertagesstättenarbeit gewährleistet.

Frage 2. Gibt es bereits interkommunale Zusammenarbeit bei der Versorgung mit Plätzen in Kindertagesstätten in Hessen und wenn ja, wo?

Nach Auskunft der kommunalen Spitzenverbände in Hessen werden Plätze in Kindertageseinrichtungen zum weit überwiegenden Teil innerhalb der Städte und Gemeinden benötigt und vergeben. Nur einige wenige Städte und Gemeinden haben Vereinbarungen zur interkommunalen Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen getroffen. Wenn Plätze an Kinder aus Nachbargemeinden vergeben werden, geschieht dies eher einzelfallbezogen im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit der Eltern in der entsprechenden Kommune, weniger im Rahmen von vertraglichen Regelungen zu gemeindeübergreifenden Belegungsrechten. Die interkommunale Zusammenarbeit in diesem Bereich war und ist zwischen mehreren Kommunen zwar im Gespräch, wurde aber aus den verschiedensten Gründen nicht realisiert bzw. befindet sich noch in der Diskussion.

Im Einzelnen sind den Spitzenverbänden folgende Beispiele einer interkommunalen Zusammenarbeit bei der Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen bekannt:

Im Landkreis Fulda gibt es eine verbindliche Absprache zur Förderung von Kindern unter drei Jahren zwischen den Gemeinden Hofbieber und Nüsttal, nach der die Gemeinde Hofbieber die Betreuung der Kinder aus Nüsttal mit übernimmt.

Die Stadt Gersfeld und die Gemeinde Ebersburg kooperieren in einem Planungsverbund bei der Versorgung mit Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen. Darüber hinaus werden die Verwaltungsaufgaben für die Tageseinrichtungen im Rahmen eines interkommunalen Zusammenschlusses bei der Gemeinde Ebersburg wahrgenommen. Derzeit erstreckt sich die interkommunale Zusammenarbeit nur auf die Vergabe von Plätzen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Ebenfalls für diese Altersgruppe erfolgt bereits seit 1999 eine interkommunale Zusammenarbeit der Stadt Hünfeld mit der Gemeinde Eiterfeld zur Betreuung der Kinder eines Stadtteils in der nähergelegenen Kindertageseinrichtung in Eiterfeld. Darüber hinaus besteht eine Kooperation zwischen der Stadt Hünfeld und der Gemeinde Burghaun hinsichtlich von Integrationsmaßnahmen für Kinder mit Behinderung.

Aufgrund der demografischen Entwicklung gibt es auch in anderen Gemeinden des Landkreises Fulda Überlegungen zur Kooperation bei der Belegung von Kindertagesstättenplätzen. Näheres ist zurzeit noch nicht bekannt.

Im Landkreis Hersfeld-Rotenburg arbeiten die Kommunen bei der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen nur in einigen begründeten Einzel-

fällen zusammen. In der Gemeinde Alheim werden auch Kinder betreut, die nicht im Ort wohnen, deren Eltern jedoch im Einzugsgebiet der Gemeinde beschäftigt sind.

Ansonsten bestehen in den Kommunen größtenteils Satzungen, die die Platzvergabe an Kinder, die nicht ihren ersten Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde haben, ausschließen. Eine Ausnahme bildet eine privatgewerbliche Kindertageseinrichtung in Bad Hersfeld. Dort werden Kinder unabhängig von ihrem Wohnort betreut. Diese Einrichtung ist allerdings nicht von der Kommune anerkannt und wird auch nicht kommunal gefördert.

Im Lahn-Dill-Kreis gibt es eine gemeinsame Entscheidung der Bürgermeister, bei Aufnahme und Betreuung von Kindern aus anderen Kommunen auf den Kostenausgleich nach § 28 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (HKJGB) zu verzichten. In der Praxis nimmt hin und wieder eine Gemeinde Kinder einer anderen Gemeinde auf, wenn Plätze frei sind. Dies geschieht aber nur nachrangig.

Eine Ausnahme hierzu bildet Schöffengrund-Niederquembach. Hier gibt es seit vielen Jahren einen gemeinsamen Kindergarten der Gemeinde Schöffengrund und der Stadt Braunfels, der direkt auf der Grenze der beiden Ortsteile Niederquembach und Braunfels-Neukirchen liegt. Die Stadt Braunfels erstattet der Gemeinde Schöffengrund die Kosten für die Kinder aus Neukirchen, die den Kindergarten in Niederquembach besuchen.

Anderen Gemeinden im Landkreis wurde von dem Jugendamt eine solche Zusammenarbeit bezüglich einer Ganztagsbetreuung vorgeschlagen, da in den betreffenden Kommunen die entsprechende Nachfrage jeweils gering war. Das Vorhaben wurde aber nicht umgesetzt. Jede Gemeinde hält nun ihr eigenes Angebot vor.

Im Landkreis Limburg-Weilburg gibt es seit dem 1. Januar 2009 eine interkommunale Zusammenarbeit von drei Kommunen u.a. auf dem Gebiet der Kinderbetreuung in Form eines Trägervers. Der Verein hat die Trägerschaft der bisher von den Städten bzw. Gemeinden Weilburg, Löhnberg und Merenberg betriebenen Kindertageseinrichtungen übernommen.

Im Main-Kinzig-Kreis arbeiten die Stadt Steinau an der Straße sowie die Städte Bad Soden-Salmünster, Schlüchtern und die Gemeinde Sinnthal bereits seit Jahren bei der Versorgung mit Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen interkommunal zusammen, indem freie Kindergartenplätze auch an Kinder aus anderen Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung erfolgt üblicherweise jeweils für ein Jahr. Ein gegenseitiger Ausgleich der Kinderbetreuungskosten nach § 28 HKJGB wurde in der Vergangenheit nie gefordert und ist auch zukünftig nicht beabsichtigt. Eine Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit besteht derzeit nicht, soll jedoch in absehbarer Zeit abgeschlossen werden.

Im Schwalm-Eder-Kreis werden in einigen Gemeinden Kinder aus Nachbargemeinden betreut, ohne dass es hierfür förmliche Vereinbarungen gibt. Beispiele hierfür sind:

- Die Stadt Schwalmstadt und die Gemeinde Willingshausen: die Kinder des Ortsteils Willingshausen-Steina besuchen den Kindergarten in Schwalmstadt-Trutzhain.
- Die Stadt Homberg und die Gemeinde Malsfeld: die Kinder des Homberger Stadtteils Dickershausen besuchen den Kindergarten in Malsfeld-Sippershausen.
- Die Gemeinden Neuental und Jesberg: die Kinder des Ortsteils Neuental-Gilsa besuchen den Kindergarten in Jesberg.
- Die Gemeinde Knüllwald und die Stadt Schwarzenborn: die Kinder aus einigen Knüllwalder Ortsteilen werden bei zur Verfügung stehenden Kapazitäten im Ev. Kindergarten in Schwarzenborn betreut. Es handelt sich dabei um Knüllwalder Ortsteile, aus welchen schulpflichtige Kinder die Grundschule in Schwarzenborn besuchen.

Im Landkreis Waldeck-Frankenberg arbeiten die Gemeinden Frankenberg, Bromskirchen und Burgwald im Bereich Kindertageseinrichtungen interkommunal zusammen.

Frage 3. Sind der Landesregierung Modelle der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Kindertagesstätten aus anderen Bundesländern bekannt und wenn ja, welche und auf welche Bereiche erstrecken sich diese?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Frage 4. Hält die Landesregierung die interkommunale Zusammenarbeit bei der Versorgung mit Kindergartenplätzen für zulässig?

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG), das die interkommunale Zusammenarbeit von Städten und Gemeinden sowie Landkreisen zum Inhalt hat, bietet den Städten und Gemeinden mehrere Formen der interkommunalen Zusammenarbeit. Da kein gesetzliches Verbot für die interkommunale Zusammenarbeit in diesem Bereich ersichtlich ist und die Jugendhilfe eine Aufgabe der Kommunen darstellt, ist eine interkommunale Kooperation auf diesem Gebiet zulässig.

Frage 5. Kann die Gemeinde die erforderliche Versorgung mit Kindergartenplätzen auf dem Gebiet einer anderen Gemeinde erfüllen?
Wenn ja, wer trägt die Fahrkosten?

Nach § 30 HKJGB ist es, unbeschadet der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Aufgabe der Gemeinden, den Bedarf an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zu ermitteln und dafür Sorge zu tragen, dass die im Bedarfsplan vorgesehen Plätze zur Verfügung stehen.

Das Angebot hat gemäß § 24 i.V.m. §§ 22, 22a Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Regel orientiert an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erfolgen und soll gleichzeitig sicherstellen, dass die Kontakte im sozialen Umfeld erhalten bleiben und gepflegt werden können.

Diese Kriterien können grundsätzlich auch durch die Versorgung mit Kindergartenplätzen auf dem Gebiet einer anderen Gemeinde erfüllt werden. Die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens wird durch die Regelung eines Kostenausgleichs bei gemeindeübergreifender Kinderbetreuung in § 28 HKJGB bestätigt.

Zu berücksichtigen ist hierbei die Zumutbarkeit der Entfernung des Betreuungsplatzes. Der Kindergarten muss für das Kind und seine Eltern erreichbar sein. Dazu genügt es nicht, dass ein Kindergartenplatz an irgendeinem Ort angeboten wird. Andererseits muss auch den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Rechnung getragen werden. Die Verhältnisse in einer Großstadt gestalten sich anders als in einem ländlich strukturierten Gebiet mit überwiegend kleinen Gemeinden. Wünschenswert ist, dass der Kindergarten zu Fuß erreichbar ist. Andererseits ist eine Erreichbarkeit auch dann gegeben, wenn der Kindergarten z.B. mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf kurzem und sicherem Weg angefahren werden kann. Dies gilt umso mehr, wenn für die Kinder eine besondere Vorsorge (Zubringerdienst) besteht. Bei der Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung kommt der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, mit dem die Bedarfspläne abzustimmen sind, besondere Bedeutung zu.

Die Übernahme der Fahrtkosten für den Fall, dass eine Gemeinde ihre Pflicht, Betreuungsplätze vorzuhalten, auf dem Gebiet einer anderen Gemeinde erfüllt, ist nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Aus Sicht der Landesregierung umfasst in diesem Fall die Vorhalteverpflichtung der Wohngemeinde sowie des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auch die Beförderung zum Betreuungsplatz. Nach Kenntnis der Landesregierung regeln die Gemeinden die Frage der Beförderungskosten in Vereinbarungen vor Ort.

Wiesbaden, 29. Juni 2009

Jürgen Banzer